

## Satzung über die Straßenreinigung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Straßenreinigungssatzung)

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen der Stadt Weißwasser.
- (2) Sie regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung öffentlicher Straßen. Ausgenommen sind die Anliegerpflichten, die in der jeweils gültigen Winterdienst-Anliegersatzung der Stadt Weißwasser geregelt sind.
- (3) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Sächsischen Straßengesetzes - SächsStrG. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (4) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen, wenn es entweder
  1. an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder
  2. nur durch Zwischenflächen, die sich im Eigentum der Stadt Weißwasser befinden, von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören oder
  3. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).
- (5) Reinigungsflächen sind alle zu den Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Flächen. Die Reinigungspflicht für die Anlieger umfasst gemäß Anlage 2 die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Reinigungsflächen. Das sind: die Gehwege, die Radwege, die Baumscheiben, das Schnittgerinne, die Gräben und Mulden (zur Straßenentwässerung), die öffentlichen Zugänge zu den Grundstücken, die Haltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte (wenn die Fahrbahn nicht geteilt ist), die Fahrbahnen in der gesamten Breite bis zur Teilung (wenn die Fahrbahn durch einen Trennstreifen geteilt ist), die Trenn-, Seiten- und Randstreifen, die Böschungen, die Stützmauern sowie die sonstigen Flächen. Dabei spielt die Gestaltung der Flächen keine Rolle, es kann sich zum Beispiel bei den Trenn-, Seiten- und

Randstreifen um bepflanzte bzw. zur Bepflanzung vorgesehene Flächen für das so genannte „Straßenbegleitgrün“ handeln. Sind gemäß § 4 die Fahrbahnen oder die Gehwege komplett oder teilweise an die öffentliche Reinigung angeschlossen, reduzieren sich die Reinigungsflächen für die Anlieger gemäß Anlage 2.

### § 2

#### Zuständigkeit

Die Stadt Weißwasser überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen im Rahmen dieser Satzung und die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten.

### § 3

#### Anliegerpflichten

- (1) Die Anlieger haben die Pflicht, die Reinigungsflächen in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere
  - a) regelmäßig, im Sinne der öffentlichen Straßenreinigung § 4 Abs. 2 Punkt c, und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Reinigungsflächen, vermieden oder beseitigt wird,
  - b) die Flächen von Laub und Wildwuchs, z. B. von Wildkräutern, zu säubern. Dabei ist die Anwendung chemischer Mittel verboten. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes bleiben unberührt. Ausnahme ist dabei die Entfernung von Wildwuchs auf Flächen des Straßenbegleitgrüns ohne Rücksicht auf den Bepflanzungszustand. Die Wildwuchsentfernung obliegt auf diesen Flächen nicht dem Anlieger.
  - c) auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns lose Verunreinigungen jeglicher Art, z. B. weggeworfene Verpackungsmittel, zu entfernen,
  - d) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, zu entfernen,
  - e) Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode zu entfernen,
  - f) unverzüglich Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen entstehen, zu beseitigen.

- (2) Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen - insbesondere Straßenwassereinfläufe - sind von Verunreinigungen freizuhalten.
- (3) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (4) Die Stadt Weißwasser kann einen Anlieger von den Anliegerpflichten befreien, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen wegen grundstücksbezogener Besonderheiten nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder dauernd gewährt werden.
- (5) Entsteht durch eine Straßenverunreinigung ein verkehrswidriger Zustand i.S.v. § 32 StVO und ist der Verursacher sofort und zweifelsfrei feststellbar, so ist dieser unverzüglich zur Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.

#### § 4

#### **Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung und Winterdienst**

- (1) Die Stadt Weißwasser kann festlegen, dass bestimmte öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die den Eigentümern oder Besitzern der Grundstücke obliegenden Anliegerpflichten werden ganz oder teilweise durch die Stadt Weißwasser oder einen von ihr beauftragten Betrieb übernommen.
- (2) Nach Abs. 1 führt die Stadt Weißwasser eine öffentliche Straßenreinigung wie folgt durch:
  - a) auf Bundes- Staats- und Kreisstraßen sowie auf den Stadtstraßen die dem Durchgangsverkehr oder in erheblichem Maße dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen und in Anlage 1 aufgeführt sind, eine Winterendreinigung im Zeitraum März bis April des laufenden Jahres,
  - b) auf Bundes- Staats- und Kreisstraßen in der Zeit 1. Mai bis 30. November einmal im Monat
  - c) auf Stadtstraßen die dem Durchgangsverkehr oder in erheblichem Maße dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen und in Anlage 1 aufgeführt sind, jeweils einmal in den Zeiträumen Juni/Juli, August/September und Oktober/November eines jeden Jahres.
- (3) Die Stadt Weißwasser räumt gemäß § 51 Abs. 4 SächsStrG nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit öffentlichen Straßen von Schnee und streut bei Schnee-

und Eisglätte, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht, hierzu verpflichtet sind.

Die Durchführung der Winterdienstleistungen erfolgt in Abhängigkeit der Straßenpriorität und Notwendigkeit. Die Stadt Weißwasser kann mit der Leistungserbringung Dritte beauftragen.

Winterdienstleistungen auf sonstigen Plätzen, Flächen und Wegen erfolgen nachrangig.

- (4) Die Anliegerpflichten für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Stadt Weißwasser sind in der „Winterdienst-Anliegersatzung“ geregelt.

#### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs.1 Nr.12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 3 Abs.1 seiner Verpflichtung, die Reinigungsflächen in einem sauberen Zustand zu halten, nicht nachkommt, insbesondere:
    - a) diese nicht regelmäßig und so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Reinigungsflächen, vermieden oder beseitigt wird,
    - b) die Flächen nicht von Laub und Wildwuchs, z.B. von Wildkräutern, säubert,
    - c) auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns lose aufgebrachte Verunreinigungen, z. B. weggeworfene Verpackungsmittel, nicht entfernt,
    - d) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, nicht entfernt,
    - e) Reste von Streugut nach der Winterperiode nicht entfernt,
    - f) Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen stehen, nicht unverzüglich beseitigt;
  - 2. Entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen - insbesondere Straßenwassereinfläufe - nicht von Verunreinigungen freihält.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

#### **Anlagen:**

**Anlage 1**

**Stadtstraßen gemäß § 4 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung**

<b>Straßennummer</b>	<b>Straße</b>	<b>Abschnitt von</b>	<b>Abschnitt bis</b>
01250	An der Rennbahn	August-Bebel-Straße	Kastanienallee
01003	August-Bebel-Straße	Käthe-Kollwitz-/Berliner Str.	George-Beck-Straße
08935	Carl-Friedrich-Gauß-Straße	Berliner Straße	Ende Carl-Friedrich-Gauß-Straße
00904	Grünstraße	August-Bebel-Straße	Mühlenstraße
01007	Krumme Straße	Wendensteg	Jahnstraße
01011	Wendensteg	Käthe-Kollwitz-Straße	Wendensteg 7, Krumme Straße
43260	Ziegelstraße	Berliner Straße	Hermannstraße
00608	Am Freizeitpark	Bautzener Straße	Ende Am Freizeitpark
01201	Bahnhofstraße	Forster Straße	Muskauer Straße inkl. Parkplatzquerung
	Busbahnhof	Bahnhofstraße	Bahnhofstraße
	Boulevard	Berliner Straße	Ende Boulevard
01107	Forster Straße	Str. des Friedens / Bahnhofstraße	Forster Straße 68
01204	Friedrich-Bodelschwingh-Straße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
01217	Friedrich-Fröbel-Straße	Forster Straße	Friedrich-Fröbel-Straße 12
01207	Kirchstraße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
01210	Mittelstraße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
00601	Prof.-Wagenfeld-Ring	Bautzener Straße	Ende Prof.-Wagenfeld-Ring, Th.-Jung-Straße
01505	Rosa-Luxemburg-Straße	Bautzener Straße	Ende Rosa-Luxemburg-Straße
01214	Straße des Friedens	Bahnhofstraße	Muskauer Straße
00609	Thomas-Jung-Straße	Prof.-Wagenfeld-Ring	Ende Thomas-Jung-Straße
01262	Birkenweg	Damaschkestraße	Gablenzer Weg
01106	Damaschkestraße	Kromlauer Weg	Grubenstraße
01109	Grubenstraße	Damaschkestraße	Jahnstraße
01111	Jahnstraße	Straße d. Friedens	Berliner Straße
01113	Kromlauer Weg	Halbendorfer Weg	Kromlauer Weg 21
01115	Neuteichweg	Kromlauer Weg	Teichstraße
01211	Pestalozzistraße	Teichstraße	Jahnstraße
01212	Qualisch	Teichstraße	Qualisch Ost
01114	Teichstraße	Neuteichweg	Muskauer Straße
00703	Albert-Schweitzer-Ring	Straße der Kraftwerker	Ende Albert-Schweitzer-Ring
01302	Boxberger Straße	Werner-Seelenbinder-Straße	Straße der Jugend
00903	Forstweg	Kreisverkehr	Forstweg 43
14500	George-Beck-Straße	Kreisverkehr	August-Bebel-Straße
00701	Glückaufstraße	Heinrich-Hertz-Straße	Straße der Kraftwerker
01301	Graf-v.-Stauffenberg-Straße	Werner-Seelenbinder-Straße	Straße der Jugend
01502	Hegelpromenade	Karl-Liebknecht-Straße	Hegelpromenade 3
00801	Heinrich-Hertz-Straße	Kreisverkehr	Heinrich-Hertz-Straße 11/12
01304	Hermann-Moritz-Jacobi-Straße	Bautzener Straße	Ende H.-M.-Jacobi-Straße / Kreisverkehr
00802	Juri-Gagarin-Straße	Kreisverkehr	Forstweg
01504	Karl-Liebknecht-Straße	Kreisverkehr	ohne Stich bis H.-Nr.29, Berliner Straße
01402	Sachsendamm	Anfang Sachsendamm	Ende Sachsendamm
00702	Schweigstraße	Bautzener Straße	Kreisverkehr
01303	Straße der Jugend	Bautzener Straße	Hermann-Moritz-Jacobi-Straße
00704	Straße der Kraftwerker	Moritz-Hermann-Jacobi-Straße	Schweigstraße
00913	Waldstraße	Forstweg	Hermannstraße

01401	Werner-Seelenbinder-Straße	Bautzener Straße	W.-Seelenbinder-Str. 54a/ Sachsendamm
00101	Alexanderstraße	Straße d. Einheit	Gartenstraße
00201	Braunsteichweg	Muskauer Straße	Am Sägewerk
00202	Brunnenstraße	Muskauer Straße	Kreuzung Karl-Marx-Straße / Straße d. Einheit
00103	Bruno-Bürgel-Straße	Schulstraße	Luisenstraße
00104	Dr.-Altmannstraße	Schmiedestraße	Schulstraße
00108	Gartenstraße	Brunnenstraße	Oststraße
00907	Hermannstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Hermannstraße 81
00908	Hohe Straße	Hermannstraße	Forstweg
00111	Karl-Marx-Straße	Muskauer Straße	Straße der Einheit
00106	Luisenstraße	Karl-Marx-Straße	Brunnenstraße
80094	Marktplatz	Karl-Marx-Straße	Straße der Glasmacher
00910	Mühlenstraße	Forstweg	Berliner Straße
01218	Oststraße	Straße d. Einheit	Wolfgangstraße
00116	Schmiedestraße	Muskauer Straße	Dr.-Altmann-Straße
00118	Schulstraße	Dr.-Altmannstraße	Braunsteichweg
00117	Straße d. Einheit	Karl-Marx-Straße	Bahnübergang
00105	Straße der Glasmacher	Muskauer Straße	Hermannsdorfer Straße
00203	Waldhausstraße	Muskauer Straße	Waldhausstraße 114, Kreuzung Wald- hausstraße / Bahnschienen
00120	Wolfgangstraße	Braunsteichweg	Wolfgangstraße 39
00302	Goethestraße	Uhlandstraße	Lutherstraße
00303	Görlitzer Straße	Bautzener Straße	Hermannsdorfer Straße
00305	Gutenbergstraße	Bautzener Straße	Hermannsdorfer Straße
00404	Hermannsdorfer Straße	Schillerstraße	Straße der Einheit
01247	Hoher Wald	Heinrich-Heine-Straße	Ende Hoher Wald
00405	Humboldtstraße	Lutherstraße	Gutenbergstraße
40100	Industriestraße Ost	Süßmuthlinie	Ende Industriestraße Ost
40150	Industriestraße West	Süßmuthlinie	Ende Industriestraße West
00307	Lessingstraße	Bautzener Straße	Uhlandstraße
00309	Lutherstraße	Prof.-Wagenfeld-Ring	Görlitzer Straße
00310	Puschkinstraße	Bautzener Straße	Lutherstraße
00311	Schillerstraße	Bautzener Straße	Brentanoweg
00312	Uhlandstraße	Heinrich-Heine-Straße	Gutenbergstraße

**Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gemäß § 4 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung**

Straßen- nummer	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis
00912	Berliner Straße	Käthe-Kollwitz-Straße	Bautzener Straße
01009	Tiergartenstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	Tiergartenstraße 48/ 50
00301	Bautzener Straße	Muskauer Straße	Ortsausgang inkl. Innenhof „Sorauer Platz“
00112	Muskauer Straße	Bautzener Straße	Muskauer Str. 122
00306	Heinrich-Heine-Straße	Bautzener Straße	Heinrich-Heine-Straße 44b
01005	Käthe-Kollwitz-Straße	Halbendorfer Weg	Berliner Straße
01110	Halbendorfer Weg	Käthe-Kollwitz-Straße	Halbendorfer Weg 52

**Anlage 2**

**Übersicht zu den Reinigungsflächen für die Anlieger**

<b>Reinigungsflächen:</b>	Die Fahrbahn ist an die öffentliche Reinigung angeschlossen; Der Gehweg ist nicht an die Öffentliche Reinigung angeschlossen	Die Fahrbahn und der Gehweg sind <u>nicht</u> an die öffentliche Reinigung angeschlossen
	Die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Flächen sind Reinigungsflächen für die Anlieger:	
Gehweg	ja	ja
Radweg zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante	ja	ja
Radweg auf der Fahrbahn	nein	ja
Baumscheiben auf dem Gehweg	ja	ja
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante, unabhängig von der Gestaltung, z. B. „Straßenbegleitgrün“	ja	ja
Schnittgerinne	nein	ja
Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte (Fahrbahn ist nicht geteilt)	nein	ja
Fahrbahn in der gesamten Breite bis zur Teilung (Fahrbahn durch einen Trennstreifen geteilt.)	nein	ja
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen der Bordsteinkante bis zur Mitte der gesamten Straße, unabhängig von der Gestaltung, z. B. „Straßenbegleitgrün“	nein	ja
Parkbuchten	nein	ja
Haltestellenbuchten	nein	ja
Haltestelleninseln	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Bereich innerhalb des Fahrgastunterstandes	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Gehwegbereich außerhalb des Fahrgastunterstandes	ja	ja
Haltestelle ohne Fahrgastunterstand	ja	ja
Gräben und Mulden (zur Entwässerung dienend), Böschungen, Stützmauern und ähnliches	ja	ja
Öffentliche Zugänge zu den Grundstücken	ja	ja